



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 17. Die konfessionelle Einheit der politischen Gemeinde

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Säkularisation (1803).

Erste Abteilung.

Die Vorbereitung der Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde durch religions-geschichtliche Ereignisse. Allgemeine Gesichtspunkte für die Regelung der Baupflicht.

§ 17.

Die konfessionelle Einheit der politischen Gemeinde.

Unter dem Bischofe Heinrich IV. (1577—1585) Herzoge von Sachsen-Lauenburg hatte sich der Protestantismus im Fürstentum Paderborn weit ausgebreitet, war in den Städten zur Herrschaft gelangt und fand auf dem Lande in den vielen Adelssitzen eine starke Stütze.¹ Die Gegenbewegung setzte ernstlich ein mit der Regierung Theodors IV. (1585—1618) von Fürstenberg.² Sein Ziel war nach den Grundsätzen jener Zeit, das ganze Land einheitlich

¹ Lorenz Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensstrennung. Westf. Ztschr. 67 II (1909), S. 115 ff.

² L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen (1555—1623) I.—III. 1881—1895. Fr. von Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn. 1874. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II, S. 4 ff. Derselbe, Dietrich von Fürstenberg. Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums des Königl. Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. 1912, S. 7 ff. H. V. Sauerland, Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen Magdeburg und Paderborn im Jahre 1607. Röm. Quartalschrift XIV, S. 390 ff. Joseph Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege III. 1910, S. 225 ff. — Ferner auch zum Folgenden Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844, S. 511 ff.

zum katholischen Glauben zurückzuführen. Allerdings konnte er erst gegen Ende seiner Regierung die darauf gerichteten Dekrete erlassen. Ende 1612 verordnete er, „daß ein jeder Stiftseingesessener, sonderlich der Stadt Paderborn zwischen dieser Zeit und künftigen Ostern sich bedenken, qualificieren und, wie frommen katholischen Christen gebühret, alsdann seinem ordentlichen Pastor beichten und kommunizieren und sich, wie gehorsamen Untersassen gebühret, verhalten; wer aber dies nicht zu tun vermeinet, seine Gelegenheit auf andere Wege richten solle“.¹ Damit verlangte Theodor die Annahme des katholischen Bekenntnisses oder Auswanderung. Er hielt die Verordnung allen Abänderungsversuchen gegenüber bis zu seinem Tode aufrecht und konnte auch noch große Erfolge seiner Politik verzeichnen.² Bischof Ferdinand I. (1618—1650) Herzog von Bayern, Kurfürst von Köln, setzte das Werk seines Vorgängers fort. Seine Grundsätze für die Religionspolitik sind niedergelegt in seiner „Religions- und Kirchen-Ordnung“.³ Außer einigen weiteren die Unterdrückung jedes andern Bekenntnisses bezweckenden Vorschriften⁴ enthält sie für die Durchführung des einen katholischen Glaubens unter Kap. XI die Paragraphen:

¹ Richter, Geschichte Paderborns II, 198; hier auch die anderen Dekrete gegen das Halten von Konkubinen durch die Geistlichen (S. 182) und über die Trauung und das Begräbnis. —

² Richter a. a. O. S. 200 ff.

³ „Auch ernstliche Befehl und Erinnerung: Wie man sich im Brauch der Hochheyligen Sacramenten, auch sonst allen Christlichen Sittlichkeit und Erbarh Christlichen Catholischen Wandels zur verhütung deren dabey betraweten Straffen bezeigen und verhalten soll. Gedruckt zu Paderborn. Durch Heidericum Pontanum. Im Jahr 1626.“

⁴ Cap. IX, § 5 verbietet, daß „keiner, so wegen seiner Religion verdächtig gehalten, nicht mit andern Catholischen zur Kirchen und Gottesdienst gängen, der h. Sacramenten darin genossen, soll auf dem geweihten Kirchhoff begraben“ werden. „Endlich soll diesen Abgesonderten zur Begräbnuß kein gemeiner Ort noch in- noch außerhalb der Stätt und dörrfern verstattet werden.“ Geläut und Begleitung wie auch Grabsteine blieben ihm versagt. — Diese harte Bestimmung der Kirchenordnung, welche die Akatholiken schwer traf und stark beeinflusste, folgte einer ähnlichen des Bischofs Theodor. Sie blieb in Kraft, bis die Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner 1686 Cap. VIII § 4 bestimmte: „Weilen der Friedensschluß den Katholischen sowohl als Augsburgischen Konfeßions-Verwandten und Reformirten die gemeine Begräbnuß zulasset, und daß keinem dieselbe verweigert werden soll, verordnet; Alß hat es dabey billig sein unveränderliches Bewenden, dergestalt, daß die verstorbene Körper des Nachmittags auf die gewöhnliche Kirchhöfe unter Begleitung der Verwandten, Freunde und Nachbarn, ehrbarlich begraben und beygesetzt werden.“ (Die Katholiken wurden vormittags begraben. § 2.) Cap. XI § 1 verbietet bei Strafe von 30—40 Tlnr., von denen der etwaige Denunziant $\frac{1}{10}$ bekam, außer Landes protestantischem

3. „So ferne auch in einiger Pfarr noch Uncatholische befunden, solche sollen die Pastorn selbiger Pfarren vor sich bescheiden, ihre Religion recht erforschen, sie erinnern, ermahnen und nach möglichen Dingen zum rechten Schaffstall bringen, Unsern Vicarium in spiritualibus darüber berichten, der die Halsstarrigen Unserm weltlichen Magistrat denunciire, und nach unverhoffter Beharrlichkeit im Irrthumb des Landes verweisen lasse.“ — Der § 4 versagte dem „Halsstarrigen“ bei der Auswanderung sogar das Geleit, wenn er keine besondere Bewilligung vom Generalvikar erhalten hatte.

11. Gleicher gestalt soll ernstlich verboten seyn, zum Bürgerstandt oder zum Einwohner in Unsern Stätten und Dörffern anzunehmen oder zu gestatten, der nicht von seinem Pastor und voriger Obrigkeit Attestation und unverdächtigen Schein seines Glaubens, Wandels und wolverhaltens beyden dem Pastor und Obern vorgezeiget habe, alles bey Vermeydung willkürlicher doch hoher Straff, und diß so wol von Weibespersonen als Männern zu verstehen.“

Die hierin ausgesprochene grundsätzliche Stellung gegenüber den Andersgläubigen ist von den Fürstbischöfen im ganzen bis zur Säkularisation beibehalten worden. Der Westfälische Friedensschluß hat eine Veränderung darin nicht herbeigeführt. Bischof Ferdinand II. (1661—1683) von Fürstenberg spricht sich darüber in dem Entwurfe seiner Kirchenordnung dahin aus, daß er den Bestimmungen des Westfälischen Friedens unter Berücksichtigung des Normaljahres 1624 zwar stets nachkommen wolle, aber ernstlich darüber wachen müsse, daß keine akatholischen Prädikanten sich an jenen Orten, wo es der Friedensschluß nicht gestatte, aufhielten.¹ Sein Nachfolger, Bischof Hermann Werner (1683—1704)

Gottesdienste beizuwohnen. § 2 befiehlt dem „Geist- und Weltlichen Magistrat“ fleißig aufzupassen, „damit keine unkatholische oder verdächtige Prädicanten in dieses Unser Stift einschleichen, daselbst heimliche Rottierung, Winkel-Predigen, Nachtmahl oder Brodreichung halten, Ehe insegnen oder Kinder tauffen“. „Woferne aber einer hierüber erdapfft würde,“ sollte er ins nächste Gefängnis eingesetzt werden. § 5 droht „widerwertigen Religionsverwandten“ ernstliche Strafe und Landesverweisung bei Irreverenz gegenüber katholischen Kulthandlungen an. § 6 läßt nur katholische Schulbücher zu. § 7 befiehlt Zurückrufung der Kinder aus akatholischen Schulen. §§ 8—10 lassen nur Katholiken zu kirchlichen und bürgerlichen Ämtern zu.

¹ „Und ob dem zwahr zum 16. quoad exercitium religionis durch obgem. in anno 1648 zu Münster und Osnabrück errichtete Instrumentum pacis oder allgemeinen Friedensschluß ein sicheres determinirt und gewiße Maaß gegeben ist, deme allem Wir unsers Orts unverbruchlich nachzukommen wie von Zeit Unserer Regierung, also auch noch gemeint und beflissen sein; So ist Unß iedoch der unvermutheter bericht eingelangt, daß ein oder anderer Unserer Religion nicht zugethaner frembder Lehrer oder Praedicant in diesem Unserem Stifft sich zu Zeiten finden lasse, und an solchen orteren, alwo eß ihnen nach beruhtem Instrumento pacis und darin pro Regula gesetzten

von Wolff-Metternich zur Gracht schloß wiederholt jedes exercitium religionis acatholicae von seinen Landen aus. In der Kirchenordnung von 1686 sagt er Kap. VII § 6:

„Weilen bishero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere, als nur die einzig und allein seligmachende katholische Religion quoad exercitium tam solemne, quam privatum hergebracht, und deswegen von Unsern Herrn Prädecessoren gegen einige, so sich das Exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen, verschiedene Mandata an die Beamte jedes Orts ergangen, also lassen Wir es dabey sowohl, als auch, was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicae verordnet nach wie vor bewenden.“

Die Beamten sollen Zuwiderhandelnde sofort dem Generalvikar anzeigen.¹ Auch in der Diözesansynode 1688 erklärte der Bischof, daß er in seiner Diözese kein exercitium privatum acatholicum dulden wolle.²

Diese grundsätzlichen Anschauungen sind praktisch auch gehandhabt worden. Insbesondere hat der Weihbischof und Generalvikar Johannes Pelcking († 28. Dezember 1642) unermüdlich und bisweilen unter Anwendung von Gewalt an der Rückgewinnung des Paderborner Landes für den Katholizismus gearbeitet;³ sein Werk wurde durch seinen Nachfolger Bernhard Frick († 31. März 1655) erfolgreich fortgesetzt.⁴ Wenn infolge der wechselvollen Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges in den Grenzbezirken des Fürstentums und unter dem Adel auch noch

anno 1624 nicht gebührt noch zustehet, Actus Augustanae Confessionis, alß Baptismatis, Matrimonii, deß Nachtmahls und dergleichen, mehrgem. allgemeinen Friedensschluß zuwider, auf ihre weise exerciren und verrichten solle; alß ist zum 17. an alle und jede Unsere Archidiaconos, Pastores und Curatos, imgleichen an Unsere Drostern, Gerichtshabere, Amtmänner, Rentmeistere, Gogräven, Landtvögte, Richtere und Vögte, auch Bürgermeistere und Rhatt in Unseren Stätten, Unser gnädigster Befelch, auf ermelte frömbde Praedicanten ein wachendeß auge zu haben und sonderbahre acht zugeben, sodan da sich einer oder andere deroselben finden laßen, und obbedeutete actus exerciren sollte, darüber stundtlich an Unß zu berichten und darauf Unserer ferneren gnädigsten verordnung gehorsamst zugewärtigen.“

¹ Paderborner Landesv. I, 251.

² Pars I, tit. I, 2: Idecirco exercitium acatholicum sive privatum sive publicum, insistendo praedecessorum nostrorum vestigiis, nullatenus tolerare volumus in hac Nostra diocesi, mandantes serio pastoribus sedulam attentionem et vigilantiam, ut si qui praedicantes aut ministri acatholici irreperant et vineam domini demoliri conarentur, contra eiusmodi ope magistratus secularis sibi praesto futura utantur Nobisque quamprimum denuncient. Paderborner Landesverordn. I, 305.

³ G. J. Rosenkranz, Die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 2 (1839), S. 113 ff. J. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 69 ff.; Nachträge 1879, S. 32 ff.

⁴ Evelt, Weihbischöfe S. 103 ff.

eine ziemliche Anzahl Protestanten im Paderborner Lande sich fand, so setzte nun eine nachhaltige und ununterbrochene Visitationstätigkeit ein, wobei sowohl auf die Gemeinden wie auf die einzelnen Andersgläubigen ein starker Druck ausgeübt wurde im Sinne des Religionsediktes des Bischofs Ferdinand I. Den Anfang machte Bischof Theodor Adolf (1650—1661) mit seiner allgemeinen Visitation (1654—1656);¹ dann folgte eine solche unter Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg durch den Generalvikar Laurentius a Dript.² Dieser hat in seinem *Speculum archidiaconale* den Gang der Visitation festgelegt. Der Visitor stellte fest, ob sich noch Häretiker in der Gemeinde befanden, ließ ihre Namen sich einreichen und fragen, ob sie zur Konversion geneigt wären. Erklärten sie sich nicht bereit, so wurden sie nach Paderborn vor den Generalvikar zitiert.³ Systematisch wurde die Einheitlichkeit des katholischen Bekenntnisses durch die Archidiakone, welche schon der Sendbrüchten wegen die Visitationen regelmäßig hielten, durchgeführt.⁴ So schärfte der Generalvikar Wydenbrück noch 1738

¹ Johannes Linneborn, *Der Synodalstreit (1659—1661) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke mit seinem Domkapitel*. Festschrift für v. Hertling, Kempten 1913, S. 350 ff.

² Darüber liegen die Berichte vor aus dem Archidiakonatsbezirke des Dompropstes und des Generalvikars. In dem ersten Bezirke waren damals in Elsen, Thüle, Hörste, Verne, Wewer, Etteln, Dahl, Buke keine Nichtkatholiken; in Delbrück waren 2, in Salzkotten 1 Frau, in Obern-Tudorf 1 Mann, in Dörenhagen 1 Frau nicht katholisch. Bei Borcheln ist bemerkt: *omnes catholici exceptis praenobilibus in Nortborchen; Atteln: omnes catholici excepta una, de qua tamen spes est; Schwaney: omnes catholici exceptis duobus, de quibus est spes; Neuenbeken: omnes catholici excepta una familia „beym thurm,“ ubi tamen est spes conversionis*. Einige Pfarreien sind nicht genannt. — Im Archidiakonate des Generalvikars wurden bei dieser Visitation (1680) nur Fragen allgemeiner Natur, nach den sog. *episcopalia* gestellt.

³ Im *Speculum* heißt unter den Fragen *circa ecclesiam* n. 11: *An haeretici in ecclesia vel coemiterio sepeliantur?*; *circa parochianos* nn. 2: *An omnes parochiani sui sint catholici?* 3: *Si non, quot sint acatholici et cuius nominis?* — Ausg. Paderborn 1755, S. 79. 81.

⁴ Die Sendprotokolle enthalten fast regelmäßig entsprechende Bemerkungen; z. B. 1728 Vp Gv fol. 4 f. 103 (Pömbesen); fol. 128 Driburg (Bürgermeister und Rat sollen sich angelegentlich erkundigen, ob der Conrad Siewers lutherische Bücher im Hause hat); fol. 151 (Vinsebeck). — 1732: Vp Gv 5 fol. 39 v. Herstelle. „Sed cum in libro copulatorum repertum fuerit, quod unus aut alter acatholicus in specie Ioachim Schleuter ex Lemförde et Mauritius Kümel ex Wirgassen sit copulatus cum catholica praestito iuramento corporali se inter annum et diem velle suscipere religionem Romano-catholicam, melius et tutius esse iudicatum est, ut pro futuro haec matrimonia ante realem et actualem copulationem denunientur.“ Der Pfarrer muß berichten, ob der Eid wirklich erfüllt ist. — 1733. Vp Gv 5 fol. 145 v. (Sandebeck); fol. 231 (Altenbergen). — 1738. Vp Gv 7 fol. 41 (Dringenberg; — in

bei seiner Visitationsreise als Archidiakon überall ein, daß kein Akatholik zum Bürger in den Städten angenommen werden dürfe. Für Steinheim wird berichtet:

„Diesem nächst (30. August 1738) hat Rmus. d. vicarius generalis sich auf das rhaethauß verfüget und in gegenwart bürgermeistere und rhaet nachfolgende proponenda getahen:

1.^{mo}, ob auch ein acatholicus, so sich hier setzen wolle, ehe und bevor er katholisch worden, zum bürgeraydt admittirt werde?

2.^{do}, wie stark die judenschaft allhier seye, und ob dagegen einige gravamina? —

und wurde geantwortet ad 1.^{um}, daß sich solches wohl füegen könnte; wie dan in allerseits gegenwart unterschiedliche bürger und frawen notirt worden; und müeße ein man 20, hingegen die fraw geben 10 rthr. nebst einem leder fewereymer. — Es soll diesertwegen mit dem h. pastore ausführlich gesprochen werden; inzwischen ist ahnwesendem magistrat bedeutet, für hinführo darin vorsichtig zu achten, und wenn solcher casus vorkomen sollte, demselben oder dieselbe hoflichst ad vicariatum zu verweisen.“¹

Im Jahre 1754 war in Steinheim nur 1 Akatholik vorhanden, der dort 30 Jahre lang bereits gewohnt hatte; gleichwohl wird dem Rat der Stadt wieder eingeschärft, ohne besondere Erlaubnis des Generalvikariates keinen Akatholiken zum Bürgerrechte zuzulassen.² — Wie allgemein die Auffassung, daß nur Katholiken in den Städten Bürgerrecht erwerben könnten, noch am Ende des 18. Jahrhunderts im Volke war, zeigt ein Fall aus der Stadt Paderborn. Hier weigerte sich die Stadt, dem Protestanten Friedrich Boule das Bürgerrecht zu gewähren. Der Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen (1782—1789) forderte am 30. August 1788 Bürgermeister und Rat nachdrücklich auf, den Genannten als Bürger aufzunehmen. Die Stadt hatte sich auf den recessus restitutorius des Bischofs Ferdinand von 1639 berufen. Dieser könne unter den veränderten Zeitumständen nicht mehr in Anwendung kommen.³ „So haben

der Stadt alles katholisch); fol. 45^v: „sonst seyn in dieser gemeinheit Gott lob keine acatholici mehr.“ 1741: Vp Gv 8 fol. 87^v (Marienmünster, Ortschaft Collebeck: 2 Akatholiken; es wird verhandelt über die katholische Erziehung der Kinder und den Übertritt zur katholischen Kirche) usw.

¹ Vp Gv 7 fol. 114.

² Vp Gv 9 fol. 35^v: qua occasione modernis consulibus sub poena arbitraria inhibitum est, ne pro futuro sine speciali consensu vicariatus generalis ad iura civica quendam acatholicum admittant.

³ „Nachdem wir aber gnädigst erwogen, daß die gefährlichen Umstände, worin der Zeit die katholische Religion sowohl überhaupts, als auch besonders in der Stadt Paderborn geschwebet, und welche die gebrauchte Vorsicht in Ausschließung anderer Religions-Verwandten von dem dasigen Bürgerrechte

Wir kein Bedenken gefunden, demselben (Boule) die gebetene Dispensation von der desfallsigen Vorschrift von erwehntem recessus restitutorii vermoge Uns dieserhalb unstreitig zustehenden Macht gnädigst angedeihen zu lassen, und zweifeln fortan nicht mehr, daß ihr Unserer gnädigsten Willensmeinung zu fügen keinen Anstand nehmen werdet.“ Der Bischof sah sich in der Erwartung getäuscht; denn die Bauerschaften der Stadt Paderborn erklärten am 4. und 5. September 1788 einhellig, daß sie den Boule nicht eher aufnehmen würden, bis er das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt habe.¹ — Nur beim Adel hat sich ein längerer Widerstand gegen die Maßnahmen des Bischofs geltend gemacht. Verschiedentliche Versuche, das sog. exercitium privatum durchzusetzen, wurden jedoch entschieden bekämpft, so daß der Grundsatz, daß nur die Katholiken im Fürstentum vollberechtigt waren, bis zur Säkularisation auch dem Adel gegenüber aufrechterhalten blieb.²

Die Juden standen rechtlich günstiger als die nichtkatholischen Christen, weil sie das „Glaidt“, einen Geleitsbrief, erhalten konnten. Dessen Erwerb war allerdings an allerhand Bedingungen geknüpft; auch mußten sich die Juden im Verkehre einige Umständlichkeiten gefallen lassen.³ Zu den öffentlichen Gemeindelasten wurden

heilsamst veranlaßt haben, dermalen nicht mehr vorhanden, und sonst auch von einem einzigen protestantischen Bürger an sich gar kein Nachtheil für die katholische Religion in einer wohl befestigten Stadt zu besorgen, wohl aber im Gegentheil billig zu erhoffen, daß vorged. Boule nach erhaltenden gründlichen Unterricht von der Wahrheit der katholischen Religion sich zu dieser zu bekennen unschwer zu bewegen seyn werde“ usw. (Stadtarch. Paderborn, Schrank I, Religionssachen.)

¹ Die Kämper Bauerschaft beschloß am 4. September „daß sie den Friedrich Boule nicht ehender, bis er die Katholische Glaubensbekenntnis abgelegt haben würde, zum Bürger angenommen zu werden befugt halten könnten, vielmehr sie wieder alles wiedrige salvo humillimo respectu protestiren mit der Zuversicht, daß sie in der vor unvordenklichen Zeiten hergebrachten possession, keinen Protestanten dahier zum Bürger zu haben, geschützt würden, wo ansonsten sie sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten haben wollten“. — Die Königsstraßer Bauerschaft schloß sich diesem Proteste an, fügte aber offenbar mit Rücksicht auf den Spott des Bischofs, daß der „wohlbefestigten“ Stadt von dem einen Protestanten keine Gefahr drohe, hinzu: „sie glaubten, daß sie in der hergebrachten possession geschützt zu werden um demehr verdienten, je sicherer sich in vorigen Zeiten die Landesherren sehr bemüht hätten, die Protestanten aus dieser Hauptstadt zu entfernen“. (Ebenda.)

² Jacobson, Geschichte der Quellen d. ev. Kirchenrechts hat gerade diesen Punkt sorgfältig verfolgt. S. 523 ff.

³ Die „Paderbörnische Juden-Ordnung“, welche 1719 während der Sedisvakanz vom Domkapitel erlassen wurde, gibt die während der ganzen Periode seit dem Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation herrschenden

sie wie die Katholiken herangezogen.¹ Auch mußten sie dem Pfarrer und dem Küster eine jährliche Abgabe entrichten, über deren Höhe meist besondere Vereinbarungen getroffen wurden.² Gesetzmäßig sollte die Zahl der „begleiteten“ Judenfamilien nicht über 125 im Fürstentum betragen;³ indessen wurde diese Vorschrift nicht durchgeführt, so daß die Zahl der Juden in einzelnen Gemeinden erheblich anwuchs.⁴ Im Jahre 1803 betrug die Zahl der jüdischen Familien 404.⁵

rechtlichen Anschauungen gegenüber den Juden wieder. Grundlegend ist Kap. I: „Von der Juden Gland und Zoll“. Paderborner Landes-Verordn. II, 66 ff. — Vgl. Georg Joseph Rosenkranz, Über die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen. Westf. Ztschr. 10 (1847), S. 259 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I, S. 137, wo Anm. 1 weitere Literatur angegeben ist.

¹ Landesv. II, 76. 85: „sollen die Juden ohne Unterscheid... gleich denen Christen, zu denen Contributionen und andern vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion, wie die benennenden Commissarii sie darzu anschlagen werden, allemal mit beytragen usw.“ — Von den Ländereien, welche die Juden in Pfand hatten, mußten sie die „onera publica davon pro rata gleich denen Christen abtragen“ (S. 84).

² Kirchenordnung 1686 Cap. XIV, § 7: „Weilen auch die Pastores und Seelsorgere dadurch, daß die begleitete Juden deren Christen Häuser bewohnen, an den iuribus stolae, die ihnen sonst (wann Christen darin wohnten) zufallen könnten, beeinträchtigt werden; als wird allen Unsern begleiteten Juden bey willkühriger Straf anbefohlen, dem Pfarrer nach ihrem Vermögen, jährlich eine Erkännlichkeit zu geben.“ (Landesverordn. I, 298.) In der Judenordnung von 1719 war die „Erkännlichkeit“ aus einem Hause für den Pfarrer auf 1 Florin, für den Küster auf 6 Mariengroschen festgesetzt. (Landesverordn. II, 73.) — Bei der Klage gegen die Judenschaft führt 1734 der Pastor in Beverungen aus, daß anderwärts der Pastor von jeder Judenfamilie 24 Gr., der Küster 6 Gr. jährlich bekäme. Der Vorsänger erklärte: „es gebte vermöge alter observantz die judenschaft dem pastori jährlich 8 und dem cuester 1 Rtlr.“ (Vp. Gv. 6 fol. 34^v ff.). — 1741 erklärt der Pastor in Dringenberg, daß er von den Juden „das Seinige“ bekäme; der Küster will von Katz Seligmann noch einen Rückstand seit 1721 haben. (Vp. Gv. 8 fol. 59.) — Die die inkorporierten Pfarreien pastorierenden Benediktiner in Marienmünster sehen streng darauf, daß ihnen die Juden die Abgaben entrichten. (Vp. Gv. 8 fol. 87^v (1741); 10 fol. 22^v (1756); 11 fol. 52 (1763) usw.)

³ a. a. O. II, 66.

⁴ 1734 wurde besonders Klage geführt über die starke Vermehrung der Juden in Beverungen; die besten Häuser würden fast von Juden bewohnt. — 1738 wurde wieder in Beverungen und in Steinheim die Zahl der Juden festgestellt. In Steinheim waren es noch 6 Familien, „gleichwohlen mit vielen kindern“; vor dem Brande seien es mehr gewesen, welche sich „aufs Land gesetzt“ hätten. In der Stadt wurde ein „rebbe“ unterhalten; zum Gottesdienst kamen die Juden aus der Umgegend (Vp. Gv. 6 fol. 34^v; 7 fol. 70. 114). — 1741 beschwert sich der Pastor in Beverungen, daß nun schon 18 Judenfamilien sich in der Stadt befänden; bei seinem Amtsantritt seien es 7 gewesen. (Vp. Gv. 8 fol. 77^v.)

⁵ Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905, S. 65. Auch die damalige preußische Verwaltung empfand die große Zahl der Juden als lästig und „hätte die überzähligen Familien am liebsten des

Alle Störungen religiöser Gewohnheiten war den Juden streng verboten, besonders das Handeln am Sonntage, Betreten der Kirchen und Kirchhöfe. Prozessionen und Krankenversehngängen durften sie nicht einmal zusehen.¹ Bei den Sendvisitationen wurden die Übertretungen dieser Vorschriften regelmäßig² und bisweilen mit überaus harten Geldstrafen³ geahndet, so daß auch den Juden gegenüber die alleinige Geltung des katholischen Bekenntnisses in den Grenzen des Paderborner Landes scharf zur Anerkennung gebracht wurde.

Die politischen Gemeinden hatten rechtlich nur katholische Mitglieder.

Landes verwiesen“. Eine goldene Zeit brach für die Juden mit der französisch-westfälischen Regierung an. W. Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*. Westf. Ztschr. 64II (1906), S. 31 ff.

¹ Landesverordnungen I, 295 ff. (1686).

² Z. B. Sendvisitation Nieheim 1722: „Jude Salomon, weil er am sonntag mit dem Rantzel ins Thor kommen: 18 gr.; Jude Gottschalk, weil am sonntag ohne Urlaub Pötte fahren lassen: 18 gr.; die Judinne Rachel, weil sie die Brockmeiersche für einen Deuffel gescholten und großen Skandal gemacht, auch am sonntag Leinenzeug aufgehenket: 30 gr. — 1724: Jude Leffman, daß (er) einen eisern Pott unterm Gottesdienste aufm Sonntage verkauft: 18 gr. — Jude Rebbe senior, daß auf s. Nicolaitag, so allda als Patron ecclesiae gefeiert wird, nach Erwitzen gangen, und allda Leute pfanden lassen wollen: 9 gr. Solvit 9 gr., worauf es gelassen.“ Pömben (1723): Jude Benedix aus Nieheimb, weilen auf Sonntagh in Erwitzen gehandelt und einen Hosen verkaufen wollen: dabit 3 Rtlr (!), pro iuribus 12 gr. (Vp. Gv. 3.) — In Driburg wird der Jude Moyses (1728) in Strafe genommen, weil er „herausgestürztet, der Bischof hätte ihm nichts zu befehlen“; er dürfe am Sonntage schlachten. Obschon er das Haus, worin er mit einem Christen unter demselben Dache zusammenwohnt, hat durchschlagen lassen, muß er es räumen (Vp. Gv. 4 fol. 122^v sq.) usw.

³ Jude Itzig Matthias ist 1733 zu Steinheim „an einem sonntag auf dem Keller unter der predig gefunden und aus einem bierglaß brandwein gesoffen“; er hat auch geprahlt, er habe „mit der Frau Dröstin zum Eichholz“ getanzt und törichte Reden über christliche Frauen und Mädchen geführt: 12 Rtlr (!) und die iura (Vp. Gv. 5 fol. 189^v). — Lügde (1754): Jude Moyses soll sub divinis viele bauern im Hause gehabt und den 17. Juli oel verkauft haben: dabit 3 Rtlr. (Vp. Gv. 9 fol. 65^v). — Beverungen (1755): des Juden Simegens Mutter der procession oben auß dem finster geschawet: dabit 2 Rtlr. et iura; Jude David Meyer auf son- und feyertag packen herumbgetragen: dabit 2 Rtlr. et iura (Vp. Gv. 9 fol. 110. 112). — Sommersell (1756): „Servus judaei Kumpel von Schwalenberg in die dominica eine Kuh durch Sommersel getrieben. Loco citati erschien der Jude Heinemann von Schwalenberg und sagte, daß der knecht vorigen ostern außem Dienst gegangen. Ob notorietatem excessus dabit 5 Rtlr. (!) et iura. Testis synodalis retulit quidem de facta insinuatione; es hätte sich aber der Meyr ad eludendum iudicium synodale weggemacht. Ob notorietatem excessus dabit 10 Rtlr. (!)“ (Vp. Gv. 10 fol. 17). — Lügde (1756): „Jude Feitelmann auffem sonntag fleisch verkauft, auch auf ein ander tag fleisch aus der stadt getragen, mithin sich mit dem Juden schulmeister erschrecklich gezanket und geschlagen: dabit 5 Rtlr.“ (Vp. Gv. 10 fol. 41^v.)